

Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

vom 07.09.2020

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WK) zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl S. 98) erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 17. Januar 2014, (Amtsblatt Nr. 1 S. 2) zuletzt geändert durch Satzung vom 27. Juni 2019, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden im I. Abschnitt folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Überschrift des 2. Kapitels werden die Worte „und Erweiterte Hochschulleitung“ angefügt.
 - b) Bei § 6 werden die Worte „des Präsidiums“ angefügt.
 - c) Nach § 7 wird Folgendes eingefügt „§ 7a Erweiterte Hochschulleitung“.
 - d) In der Überschrift des 5. Kapitels wird das Wort „Handicap“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
 - e) Bei § 23 wird das Wort „Handicap“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
2. In der Inhaltsübersicht werden im III. Abschnitt folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst: „Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“.
 - b) Bei § 44 das Wort „Vorschlagslisten“ durch das Wort „Berufungsvorschläge“ ersetzt.
3. In § 1a werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - a) In der Nummer 2 Unterpunkt 2.1 wird das Wort „Betriebswirtschaft“ durch die Worte „Weiden Business School“ ersetzt.
 - b) In der Nummer 2 Unterpunkt 2.2 werden nach dem Wort „Wirtschaftsingenieurwesen“ die Worte „und Gesundheit“ angefügt.
4. In der Überschrift des 2. Kapitels werden die Worte „und Erweiterte Hochschulleitung“ angefügt.
5. In der Überschrift des § 6 werden die Worte „des Präsidiums“ angefügt.

6. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Erweiterte Hochschulleitung

- (1) Der Erweiterten Hochschulleitung gehören stimmberechtigt die Mitglieder des Präsidiums, die Dekaninnen und Dekane und die oder der Frauenbeauftragte sowie als beratendes Mitglied die oder der Senatsvorsitzende an.
- (2) Den Vorsitz in der Erweiterten Hochschulleitung führt die Präsidentin oder der Präsident.
- (3) Die Erweiterte Hochschulleitung nimmt die in Art. 24 Abs. 3 BayHSchG beschriebenen Aufgaben wahr.“

7. In § 9 wird der Satz 3 gestrichen.

8. Der § 10 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 10

Wahlvorschläge

- (1) Unverzüglich nach Ablauf der Bewerbungsfrist teilt die Wahlleitung den Mitgliedern des Hochschulrats sowie den Dekaninnen oder Dekanen und der oder dem Frauenbeauftragten die Namen der Bewerberinnen und Bewerber mit. Die Mitglieder des Hochschulrats, die Dekaninnen oder Dekane und die oder der Frauenbeauftragte haben das Recht zur Einsicht in die elektronischen Bewerbungsunterlagen. Die Wahlleitung sorgt für die Möglichkeit der Einsichtnahme.
- (2) Die Mitglieder des Hochschulrats und die Dekaninnen und Dekane sind berechtigt, der Wahlleitung bis spätestens 2 Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist Vorschläge aus den eingegangenen Bewerbungen zu unterbreiten. Die Wahlleitung leitet diese umgehend an die in Abs. 3 genannten Wahlvorschlagsberechtigten weiter.
- (3) Für die Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten unterbreiten die oder der Vorsitzende des Senats und die oder der Vorsitzende des Hochschulrats (Wahlvorschlagsberechtigte) aus der Zahl der fristgemäß eingegangenen schriftlichen Bewerbungen nach Würdigung der Vorschläge der Mitglieder des Hochschulrats und der Dekaninnen und Dekane bis spätestens vier Wochen nach Ablauf der Bewerbungsfrist einen gemeinsamen Wahlvorschlag.
- (4) Die Wahlleitung gibt den gemeinsamen Wahlvorschlag der Wahlvorschlagsberechtigten den Mitgliedern des Hochschulrats unverzüglich bekannt.
- (5) Vorgeschlagene Personen können nur zur Wahl gestellt werden, wenn sie gegenüber der Wahlleitung ihre Bereitschaft zur Kandidatur schriftlich erklärt haben.“

9. Der § 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11

Vorstellung der Kandidaten und Wahltag

- (1) Vor der Wahl wird den Kandidatinnen und Kandidaten im Rahmen einer Sitzung des Hochschulrats Gelegenheit gegeben, sich diesem vorzustellen. Zu dieser Sitzung werden die Mitglieder des Hochschulrats und die Dekaninnen und Dekane von der Wahlleitung eingeladen. Diese Sitzung soll am Tag der Wahl erfolgen und darf nicht in

die vorlesungsfreie Zeit fallen. Jede Dekanin oder jeder Dekan hat nach Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten Gelegenheit zur Äußerung.

(2) Die Wahl findet frühestens vier Wochen nach Bekanntgabe des gemeinsamen Wahlvorschlages gem. § 10 Abs. 3 in dem Semester statt, in dem die Amtszeit der bisherigen Präsidentin oder des bisherigen Präsidenten endet. Die Wahlleitung bestimmt den Wahltag und den Zeitpunkt der Wahl; der Wahltag darf nicht in die vorlesungsfreie Zeit fallen.“

10. In § 12 wird in Abs. 5 Satz 2 das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.

11. In § 13 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 4 Satz 2 wird das Wort „Er“ durch das Wort „Sie“ ersetzt.
- b) In Abs. 5 wird das Wort „Hochschule“ durch das Wort „Wahlleitung“ ersetzt und die Worte „Bildung und Kultus,“ werden gestrichen.

12. In § 16 Abs. 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 11, §§ 12, 13 und 14“ durch die Angabe „§§ 11, 12, 13 und 14“ ersetzt.

13. In § 17 werden in Abs. 1 nach dem Wort „wissenschaftliche“ die Worte „oder künstlerische“ und nach dem Wort „wissenschaftlicher“ die Worte „oder künstlerischer“ eingefügt.

14. In § 18 Abs. 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 18 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „§ 18 Abs. 2 Satz 2 und 3 BayHSchG“ ersetzt.

15. In der Überschrift des 5. Kapitels wird das Wort „Handicap“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

16. In § 23 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Handicap“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird das Wort „der“ durch das Wort „des“ ersetzt; werden die Worte „tätigen Lehrpersonen“ durch die Worte „hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Personals“ ersetzt; wird das Wort „Handicap“ durch das Wort „Beeinträchtigung“ ersetzt.

17. In § 24 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 Satz 3 werden die Worte „Der oder die“ durch die Worte „Die oder der“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden zu den Absätzen 2 und 3.

18. In § 25a Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) Die Nummer 3 wie folgt neu gefasst: „3. das Sprachenzentrum: Es ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die standortübergreifend das Sprachenangebot der Hochschule verwaltet und koordiniert.“
- b) Es werden die neuen Ziffer 5 und 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:
„5. das OTH AW Kompetenzzentrum Bayern – Mittel- und Osteuropa (KOMO): Das Kompetenzzentrum ist eine wissenschaftliche Einrichtung, die mit der Pflege und dem Ausbau der Zusammenarbeit mit Partnern in Mittel- und Osteuropa betraut ist.
6. OTH Professional: Diese wissenschaftliche Einrichtung organisiert und koordiniert die Weiterbildung an der Hochschule.“

19. In § 27 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Art 28 Abs. 3 S. 2 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 28 Abs. 3 Satz 2 BayHSchG beschrieben“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „sechs“ ersetzt.
 - ii) Es wird folgender Satz 2 angefügt: Sie beginnt mit Ablauf der Amtszeit der bisherigen Dekanin oder des bisherigen Dekans und der bisherigen Prodekanin oder des bisherigen Prodekans.

20. In § 28 werden in Satz 1 nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „(ohne schuldhaftes Zögern)“ eingefügt.

21. In § 29 wird in Satz 1 die Angabe „ggf.“ durch die Angabe „gem. Art. 28 Abs. 1 Satz 4 BayHSchG“ ersetzt.

22. In § 31 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „ohne Aussprache vom Fakultätsrat aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Professorenvertreterinnen und Professorenvertreter“ durch die Worte „vom Fakultätsrat aus dem Kreis der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren“ ersetzt.
- b) Der bisherige Abs. 3 wird zu Abs. 2 Satz 2 und 3.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden zu den Absätzen 3 bis 5.
- d) Im neuen Abs. 4 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 1 wird das Wort „Jedes “ durch die Worte „Jede und jeder der der Fakultät angehörenden Professorinnen und Professoren und jedes“ ersetzt.
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „an den amtlichen Anschlagtafeln der Fakultät“ durch das Wort „hochschulöffentlich“ ersetzt; das Wort „Einvernehmens“ wird gestrichen und nach der Angabe „Art. 28 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG“ die Worte „erforderlichen Einvernehmens“ eingefügt.
- e) Im neuen Abs. 5 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ die Worte „(ohne schuldhaftes Zögern)“ eingefügt.
 - ii) In Satz 3 werden die Worte „eine Neuwahl“ durch die Worte „das Verfahren“ und die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.
 - iii) In Satz 4 wird die Ziffer „4“ durch die Ziffer „3“ ersetzt.

23. In § 33 Abs. 2 werden die Worte „und es unverzüglich dem Bayerischen Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst mitteilt“ gestrichen.

24. In § 35 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 werden nach dem Wort „Fakultätsratssitzung“ die Worte „des neuen Fakultätsrats“ eingefügt und die Worte „die auf die Neuwahl der Professorenvertreter des Fakultätsrats folgt“ werden gestrichen.
- b) In Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) Es wird folgender neuer Satz 1 eingefügt: „Die Prodekanin oder der Prodekan wird vom Fakultätsrat auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät gewählt.“
 - ii) Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden zu Sätzen 2 und 3.
 - iii) Im neuen Satz 3 wird die Ziffer „5“ durch die Ziffer „4“ ersetzt.

25. In § 36 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 wird der Satz 2 gestrichen.
- b) In Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „drei Jahre“ durch die Worte „sechs Semester“ ersetzt.

26. In § 37 wird der Abs. 3 gestrichen.

27. In § 40 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 werden die Worte „der in der Fakultät tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen“ durch die Worte „des an der Hochschule hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personals“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden die Worte „tätigen hauptamtlichen Lehrpersonen“ durch die Worte „hauptberuflich tätigen wissenschaftlichen und künstlerischen Personal“ ersetzt.

28. Die Überschrift des III. Abschnitts wird wie folgt neu gefasst: „Wissenschaftliches und künstlerisches Personal“.

29. In § 43 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) Satz 1 wird wie folgt neu gefasst: „Zur Vorbereitung des Berufungsvorschlags bildet der Fakultätsrat im Einvernehmen mit dem Präsidium einen Berufungsausschuss.“
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „jeder Vorschlagsliste“ durch die Worte „jeden Berufungsvorschlags“ ersetzt.
- b) In Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 2 wird das Wort „auch“ durch das Wort „mindestens“ ersetzt.
 - ii) In Satz 5 werden nach dem Wort „künstlerischen“ die Worte „Mitarbeiterinnen und“ eingefügt.
 - iii) In Satz 6 werden die Worte „aus dem Kreis der dem Fakultätsrat angehörenden Vertreterinnen und Vertreter dieser Mitgliedsgruppen“ gestrichen.
- c) In Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „eine“ das Wort „Vorsitzende“ eingefügt; das Wort „Stellvertreter“ wird durch das Wort „Stellvertretung“ ersetzt.

30. In § 44 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In der Überschrift werden die Worte „der Vorschlagslisten“ durch die Worte „des Berufungsvorschlags“ ersetzt.
- b) In Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 1 werden nach dem Wort „Bewerbungsfrist“ die Worte „der oder“ eingefügt.
 - ii) In Satz 2 werden die Worte „des Entwurfs einer Vorschlagsliste“ durch die Worte „eines Berufungsvorschlags“ ersetzt.
- c) In Abs. 2 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 1 wird die Angabe „BayHPersG“ durch die Angabe „BayHSchPG“ ersetzt.
 - ii) In Satz 3 werden nach dem Wort „stellt“ die Worte „unter Einholung auswärtiger und vergleichender Gutachten entsprechend § 46“ eingefügt; die Worte „Entwurf der Vorschlagsliste“ werden durch das Wort „Berufungsvorschlag“ ersetzt und nach dem Wort „auf“ werden die Worte „, der drei Namen enthalten soll“ eingefügt.
- d) In Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „Entwurf der Vorschlagsliste“ durch das Wort „Berufungsvorschlag“ ersetzt und nach dem Wort „Unterlagen“ werden die Worte „inklusive etwaiger Sondervoten“ eingefügt.
- e) In Abs. 5 Satz 1 werden die Worte „Entwurf der Vorschlagsliste“ durch die Worte „Berufungsvorschlag inklusive etwaiger Sondervoten“ ersetzt.

- f) In Abs. 6 werden folgende Änderungen vorgenommen:
 - i) In Satz 2 werden die Worte „die Vorschlagsliste“ durch die Worte „den Berufungsvorschlag“ ersetzt.
 - ii) In Satz 3 werden die Worte „von der Vorschlagsliste“ durch die Worte „vom Berufungsvorschlag“ ersetzt.
 - iii) In Satz 6 wird das Wort „hierzu“ gestrichen.
- g) In Abs. 7 werden die Worte „die Vorschlagsliste“ durch die Worte „den Berufungsvorschlag“ ersetzt.
- h) In Abs. 9 werden die Worte „der Vorschlagsliste“ durch die Worte „des Berufungsvorschlags“ ersetzt.
- i) In Abs. 10 werden die Worte „ein Rufangebot“ durch die Worte „einen Ruf der Hochschule“ ersetzt.

31. In § 45 Abs. 1 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Satz 1 werden die Worte „die endgültige Vorschlagsliste“ durch die Worte „den Berufungsvorschlag“ ersetzt.
- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „von“ die Worte „deren Vorsitzenden oder“ eingefügt und die Worte „im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel“ gestrichen.

32. § 46 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Fachgutachten“ durch das Wort „Gutachten“ ersetzt.
- b) In Satz 1 werden die Worte „die Vorschlagsliste“ durch die Worte „den Berufungsvorschlag“ ersetzt und die Worte „von erfahrenen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern des betreffenden Lehrgebietes an anderen Hochschulen und in den geeigneten Fächern von fachlich ausgewiesenen Persönlichkeiten außerhalb des Hochschulbereichs“ gestrichen.
- c) Es wird ein neuer Satz 2 mit folgendem Wortlaut eingefügt: Das auswärtige Mitglied des Berufungsausschusses nach § 43 Abs. 2 Satz 2 kann ein auswärtiges Gutachten abgeben.
- d) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden zu den Sätzen 3 und 4.

33. In § 47 wird wie Folgt neu gefasst:

„§ 47

Sondervoten

(1) Die einzelnen stimmberechtigten Mitglieder des Berufungsausschusses sowie die Professorinnen und Professoren der jeweils betroffenen Fakultät können bis spätestens eine Woche nach der Beschlussfassung über den Berufungsvorschlag bei der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Berufungsausschusses ein Sondervotum abgeben, das dem Berufungsvorschlag beizufügen ist.

(2) Der Senat nimmt zu Sondervoten Stellung.“

34. In § 48 werden folgende Änderungen vorgenommen:

- a) In Satz 1 wird die Angabe „Art. 25 Abs. 3 BayHSchG“ durch die Angabe „Art. 25 Abs. 2 BayHSchPG“ ersetzt
- b) Der Satz 2 wird gestrichen.

35. In § 66 Abs. 1 Satz 1 wird die Angabe „Nr. 7“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.

36. In folgenden Paragraphen wird das Wort „Absatz“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt:

- a) § 25a Abs. 2
- b) § 31 im neuen Abs. 5 Satz 4
- c) § 44 Abs. 6 Satz 1
- d) § 44 Abs. 8
- e) § 57 Abs. 3, 2. Halbsatz
- f) § 57 Abs. 4, 2. Halbsatz
- g) § 60 Abs. 2
- h) § 62 Abs. 3

37. In folgenden Paragraphen wird das Wort „Absätze“ durch die Angabe „Abs.“ ersetzt:

- a) § 22 Abs. 4 Satz 1, 2. Halbsatz
- b) § 54 Abs. 7 Satz 2
- c) § 57 Abs. 5
- d) § 62 Abs. 4

38. In folgenden Paragraphen wird die Angabe „S.“ durch das Wort „Satz“ ersetzt:

- a) § 19 Abs. 1
- b) § 46 Satz 1

§ 2

Diese Satzungsänderung tritt am 01.10.2020 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Hochschulrats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.07.2020 sowie der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.09.2020, Nr. H.3-H3311.AW/3/6.

Amberg, 07.09.2020

gez.
Prof. Dr. Andrea Klug
Präsidentin

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Grundordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 07.09.2020 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 07.09.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 07.09.2020.